

Hamburgische Landesstelle für Suchtfragen e. V.

Geschäftsordnung des Vorstandes der
Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen e. V.

Hamburgische Landesstelle für
Suchtfragen e. V.
Burchardstraße 19
20095 Hamburg
Tel: +49.40.30386555

info@landesstelle-hamburg.de
www.landesstelle-hamburg.de

Präambel

Die Aufgaben des Vorstandes und der anderen Gremien der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. sind in der Vereinssatzung geregelt. Die Geschäftsordnung leistet einen weiteren Beitrag strukturierter Zusammenarbeit im Vorstand der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen e. V.

§ 1 Einladung zur Vorstandssitzung

Die Einladung zur Vorstandssitzung wird mit einer Frist von mindestens 7 Tagen vor der Sitzung durch die Geschäftsstelle mit einem Vorschlag zur Tagesordnung und der Abfrage von Ergänzungen oder Änderungen zur Tagesordnung elektronisch versandt. Eingeladen werden regelmäßig sämtliche Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführung der GgmbH Sucht.Hamburg sowie Sprecher*innen von Arbeitskreisen. Sofern zuvor beschlossen wurde, Gäste zur jeweiligen Sitzung hinzuzuladen, erhalten auch diese die Einladung.

§ 2 Sitzungsleitung

Die Sitzung wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gem. § 1 der Geschäftsordnung versandt und von dem/der Vorsitzenden in Kooperation mit der Geschäftsführung zuvor erstellt. Ergänzungs- und Veränderungsanträge sind im Vorweg idealerweise schriftlich an die Geschäftsführung zu senden. Aus aktuellem Anlass kann die Tagesordnung auch zu Beginn der Vorstandssitzung noch ergänzt oder geändert werden.

§ 4 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt gem. § 8.6 der Satzung und § 8.7 der Satzung.

- Unmittelbar vor einer Abstimmung hat die Sitzungsleitung den Antrag, über den abgestimmt werden soll, wörtlich bekannt zu geben.
- Die Anträge sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beschlossen werden können.
- Jeder Antrag kommt als Ganzes zur Abstimmung.
- Die Sitzungsleitung schließt die Beratung über einen Antrag, wenn er/sie die Beschlussfassung für genügend vorbereitet hält.
- Beschlüsse werden wörtlich protokolliert oder der Beschluss im Wortlaut wird dem Protokoll angehängt.
- Schriftliche Beschlussvorlagen sind den Vorstandsmitgliedern mit der Einladung, spätestens jedoch fünf Tage vor Sitzungsbeginn per Mail zuzustellen.

*Geschäftsordnung für den Vorstand der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen e. V.
Angenommen am 09.08.2021*

- Schriftliche Vorlagen sind mindestens zu erstellen für die in § 8.1.2 bis § 8.1.10 der Satzung geregelten Aufgaben des Vorstandes.

§ 5 Protokoll

Das Protokoll wird gem. § 8, 7 der Satzung von der Geschäftsstelle erstellt.

- Der Protokollentwurf ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung elektronisch zu versenden.
- Nach Zusendung des Protokollentwurfes gilt eine Einspruchsfrist bis zur nächsten regulären Vorstandssitzung.
- Wenn keine Einsprüche eingehen, wird das Protokoll automatisch gültig.
- Etwaige angemeldete Änderungswünsche werden in der darauf folgenden Sitzung unter TOP 1 der Tagesordnung abgestimmt. Beschlossene Änderungen sind vom Antragsteller wörtlich zu Protokoll zu geben.
- In der Regel werden Beschluss- und Ergebnisprotokolle erstellt. Der Vorstand kann mit Mehrheit beschließen, dass zu bestimmten Tagesordnungspunkten ein Verlaufsprotokoll geführt wird oder dass bestimmte Tagesordnungspunkte gar nicht protokolliert werden sollen.
- Das Protokoll ist ein vertrauliches Dokument und muss von Vorstandsmitgliedern sowie Gästen der Vorstandssitzungen, die es erhalten, als solches behandelt werden. Eine Weitergabe des Protokolls ist nur gestattet, sofern der / die Vorsitzende dies ausdrücklich schriftlich festgehalten genehmigt.

§ 6 Das Fachforum Sucht und seine Arbeitskreise in Ergänzung zu § 10 Satzung

- Der Vorstand begleitet und moderiert die Arbeit des Fachforums Sucht. Mindestens ein Vorstandsmitglied übernimmt jeweils die Moderation der Sitzung. Ansprechpartner*in für die Teilnehmenden ist die Geschäftsführung.
- Das jeweilige Vorstandsmitglied berichtet im Fachforum auch über die Arbeit des Vorstandes und außerdem in der nächsten Vorstandssitzung über die Arbeit des Fachausschusses und mögliche dort aufgekommene Fragen oder Anliegen.
- Arbeitskreise, die sich aus dem Fachforum heraus gebildet haben, arbeiten selbständig ohne aktive Sitzungs-Begleitung des Vorstandes. Ihre Sprecher*innen können aber an den Vorstandssitzungen als Gäste teilnehmen, um aus ihrem Gremium zu berichten. Sie erhalten zudem regelhaft Einladungen und Protokolle zur Sitzung.

§ 7 Beirat in Ergänzung zu § 9 der Satzung

- Der Vorstand beruft gem. § 1.9 der Satzung die Mitglieder des Beirates .
- Die Vorsitzende/ der Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen ein.
- Die Vorsitzende/ der Vorsitzende, die Geschäftsführung und bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder nehmen an der Sitzung des Beirates teil. Wer neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung aus dem Vorstand teilnimmt, wird in der vorhergehenden Vorstandssitzung besprochen und beschlossen.
- Die teilnehmenden Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung erstatten in der folgenden Vorstandssitzung Bericht über die Beiratssitzung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- Auf Vorschlag einzelner Mitglieder kann der Vorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten (wie zum Beispiel Personalangelegenheiten) Verschwiegenheit für alle Teilnehmer*innen der Vorstandssitzung beschließen.
- Die durch Gesetze und Verordnungen definierten Rechte und Pflichten der beteiligten Institutionen und Einzelpersonen bleiben von den Regelungen dieser Geschäftsordnung unberührt.
- Die Änderung der Geschäftsordnung ist durch Beschlussfassung möglich.
- Die Änderungen erfordern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der Hamburgischen Landesstelle für Suchtfragen e. V. auf der Sitzung vom 09. August 2021 in der vorliegenden Fassung angenommen.